

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Bank GmbH zur Kreditvergabe an Unternehmer

(Stand Juli 2025)

1 Vertragsparteien und Geltungsbereich

1. BMW Financial Services, MINI Financial Services und ALPHERA Financial Services sind Geschäftsbezeichnungen für den rechtlichen Vertragspartner, die BMW Austria Bank GmbH, Siegfried-Marcus-Str. 24, 5020 Salzburg, Firmenbuchnummer FN 45118a, die nachfolgend kurz als „Bank“ bezeichnet wird. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend kurz „AGB“ genannt, gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und einem Kreditnehmer, nachfolgend kurz „Kunden“ genannt, im Rahmen der Kreditvergabe zur Finanzierung eines Fahrzeuges. Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen schriftlichen Vereinbarungen oder Sonderbedingungen.
3. Kunde im Sinne dieser AGB ist kein Verbraucher, sondern ein Unternehmer (Unternehmen), auf den (das) das Österreichische Unternehmensgesetzbuch (UGB) Anwendung findet. Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu vereinfachen, wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und stattdessen das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
4. Als Kunde wird nachfolgend auch ein allfälliger Mittragsteller bezeichnet. Für den Mittragsteller gelten sämtliche vertraglichen Regelungen und somit auch die AGB der BMW Austria Bank GmbH entsprechend.

2 Solidarhaftung

Mehrere Kunden (Kunde und Mittragsteller) haften für alle Verpflichtungen aus dem Bestand und der Beendigung dieses Vertrags solidarisch, also zur ungeteilten Hand.

3 Kreditgewährung

1. Dem Kunden kann von der Bank antragsgemäß ein Kredit zur Finanzierung des Ankaufes eines konkreten Fahrzeuges gewährt werden. Der Kreditvertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung des Kreditantrages durch die Bank zustande. Mit dieser Vertragsbestätigung der Bank wird der Kreditantrag Bestandteil des Kreditvertrages. Die Laufzeit des Kredites und somit die Zahlungsverpflichtung aus dem Kreditverhältnis beginnt mit dem Datum der behördlichen Zulassung, jedenfalls mit der Übernahme des Fahrzeuges. Zu diesem Zweck eröffnet die Bank für den Kunden ein Kreditkonto.
2. Der Kunde ist mit einer Auszahlung des Kredites an den Verkäufer einverstanden.
3. Der Kunde ermächtigt die Bank zur Überweisung des Kaufpreises an den Verkäufer, wodurch das Konto des Kunden mit dem Einlösungsbetrag belastet wird und sämtliche Ansprüche des Verkäufers gegenüber dem Kunden auf die Bank übergehen (siehe §§ 1422 f ABGB). Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Übernahme des Fahrzeuges und nimmt dieses für die Bank in Besitz.
4. Die Bank kann vor Auszahlung des Kredites vom Kreditvertrag zurücktreten, wenn
 - a) die zur Krediterteilung erforderlichen und von der Bank geforderten Unterlagen vom Kunden nicht zeitgerecht vorgelegt werden,
 - a) der Kunde der Bank Informationen und Unterlagen, die sie zur Erfüllung der Verpflichtungen gem. FM-GwG benötigt, nicht

erteilt (z.B. Angaben und Nachweise zur Legitimation, zur Mittelherkunft, zum Bestehen eines Treuhandverhältnisses);
b) wegen des Anspruchs auf Auszahlung des Kredites ein vorläufiges Zahlungsverbot ergeht,
c) der Auszahlungsanspruch gepfändet oder ohne Zustimmung der Bank abgetreten oder verpfändet wird,
d) Tatsachen gemäß der Klausel „Vorzeitige Vertragsbeendigung“ eintreten, die bei einem ausgezahlten Kredit die vorzeitige Fälligkeitstellung des Kredites bzw. des Kreditrestbetrages auslösen würde.

4 Zinssätze

1. Sollzinssatz ist der auf jährlicher Basis als fester oder variabler, periodischer Prozentsatz ausgedrückte Zinssatz, der auf die in Anspruch genommenen Kreditauszahlungsbeträge angewandt wird.
2. Ein Fixzinssatz gilt mit dem Kunden als vereinbart, wenn der den Monatsraten zugrunde gelegte Sollzinssatz für die Zeit der ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher Ratenzahlungen nicht verändert wird.
3. Ist ein variabler Zinssatz vereinbart, so wird der Zinssatz an die derzeitigen Kapitalmarktbedingungen angepasst. Der vereinbarte Sollzinssatz ist sodann an den von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR gebunden. Basis ist hierbei der dem Monat des vom Kunden unterfertigten Kreditantrages vorangegangene Monatswert. Schwankungen dieses Indikators von bis zu 0,25 Prozentpunkten zum Vergleichsstichtag bleiben unberücksichtigt. Überschreitet die Veränderung seit der letzten Zinsanpassung jedoch 0,25 Prozentpunkte, so wird die gesamte Veränderung berücksichtigt und der Sollzinssatz sowie die vereinbarten Kreditraten entsprechend nach oben oder unten angepasst. Der aus der Veränderung errechnete Sollzinssatz wird auf volle 0,125 Prozentpunkte aufgerundet und stellt so die Ausgangsbasis für die Berechnung weiterer Änderungen dar.
Vergleichsstichtag für die Feststellung der Schwankungen des Indikators ist jeweils der letzte Bankarbeitstag der Monate November/Februar/Mai/August. Allfällige Änderungen des Sollzinssatzes erfolgen jeweils am 1.1./ 1.4./1.7./1.10. Bei neuen Verträgen wird eine Änderung des Sollzinssatzes frühestens zwei Monate nach Beginn der Laufzeit vorgenommen.
Sollte der 3-Monats-EURIBOR auf einen Wert unter 0% fallen und sich daraus theoretisch ein negativer Sollzinssatz errechnen, wird ein Sollzinssatz von 0% herangezogen. Wird der 3-Monats-EURIBOR nicht mehr veröffentlicht, so tritt an seine Stelle der vom European Money Markets Institute, 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99, ersatzweise veröffentlichte oder empfohlene Nachfolgezinssatz.
4. Änderungen des Sollzinssatzes werden dem Kunden auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt.
5. Die dem Abschluss des Kreditkontos angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussbaldos, die in Folge weiter verzinst werden („Zinseszins“).

5 Sicherheiten

Zur Sicherung von gegenwärtigen und zukünftigen, auch bedingten oder befristeten Ansprüchen der Bank, aus jedem Rechtsgrund im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, räumt der Kunde der Bank folgende Sicherheiten ein:

- a) Durch Begleichung des Kaufpreises für das Fahrzeug durch die Bank, daher mit Überweisung des Kaufpreises an den Verkäufer, geht das Eigentum bzw. das Eigentumsvorbehalt am Fahrzeug auf die Bank über. Die Bank bleibt jedenfalls bis zur vollständigen Berichtigung der Kreditverbindlichkeit inkl.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Bank GmbH zur Kreditvergabe an Unternehmer

aller Nebenspesen Eigentümerin des Fahrzeuges mit allem Zubehör, Ausstattungsteilen und dazugehörigen Dokumenten bzw. Papieren wie z.B. der COC-Papiere (Certificate of Conformity). Nebenspesen sind unter anderem Versicherungsprämien, Steuern, Gebühren, gerichtliche oder außergerichtliche Kosten sowie Aufwendungen für das Deckungsobjekt.

- b) Der Kunde ist verpflichtet, der Bank unverzüglich die zum Fahrzeug gehörigen Fahrzeugpapiere (z.B. COC-Papiere, Zulassungsbescheinigung Teil II) zu übergeben bzw. zu verschaffen. Bis zum Erhalt kann die Bank die Kreditauszahlung verweigern.
- c) Wird für das Fahrzeug der Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Vollkaskoversicherung vereinbart oder von der Bank verlangt, so hat der Kunde der Bank alle nötigen Nachweise über den Versicherungsabschluss und die laufenden Prämienzahlungen zu erbringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, so ist die Bank berechtigt, auf Namen und auf Rechnung des Kunden eine Vollkaskoversicherung bei einer Versicherungsanstalt ihrer Wahl abzuschließen. In diesem Fall werden die Versicherungsprämien dem Kunden von der Bank vorgeschrieben und an die Versicherungsanstalt weitergeleitet.
- d) Bei sich abzeichnender Zahlungsunfähigkeit des Kunden kann die Bank für diesen und auf dessen Kosten eine entsprechende Fahrzeugkaskoversicherung abschließen und die fälligen Versicherungsprämien allenfalls als Nebenspesen verauslagen.
- e) Der Kunde tritt der Bank sämtliche ihm im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges gegen den Schädiger und/oder dessen Versicherung zustehenden Ansprüche, einschließlich des Anspruchs auf Wertminderung ab. Der Kunde hat den Schädiger und dessen Versicherung unverzüglich über diese Forderungsabtretung zu informieren.
- f) Besteht eine Fahrzeugkaskoversicherung, tritt der Kunde im Versicherungsfall sämtliche daraus resultierende Rechte an die Bank ab und ermächtigt die Versicherungsanstalt zur Ausstellung einer auf die Bank lautenden Vinkulierung.
- g) Soweit Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden durch Vertrag oder kraft Gesetzes auf Dritte übergehen, ist die Bank berechtigt, diesen auch ihre Sicherungsrechte zu übertragen.

6 Rückzahlung des Kredites

- 1. Der Kredit ist gemäß Kreditantrag bzw. Vertragsbestätigung an die Bank zurückzuzahlen. Als schuldbefreiend gelten nur Zahlungen, die auch tatsächlich bei der Bank eingegangen sind.
- 2. Alle Zahlungen sind abzugsfrei und ausschließlich an die von der Bank angegebene Zahlstelle zu leisten. Zahlungen sind im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens an die Bayerischen Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG) zu leisten und erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der Bank.
- 3. Das Kreditkonto wird monatlich verzinst, wobei die Zinsen kontokorrentmäßig verrechnet werden. Die vertraglich fixierten Kreditraten sind Pauschalraten, die zur Gänze auf die fälligen Zinsen sowie anteilmäßig auf das restliche Kapital angerechnet werden.
- 4. Bei Zahlungsverzug ist die Bank berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1,1% pro Monat sowie angemessene Mahnspesen zu verrechnen.
- 5. Bei Zahlungsverzug wird das Kreditkonto mit Datum der Fälligkeit der offenen Forderung abgerechnet. Fällige Vertrags-, Verzugszinsen, Entgelte und Spesen (z.B. Rücklastspesen) sowie notwendige, zweckentsprechende und im Verhältnis zur Forderung angemessene Kosten (z.B. Sicherstellungskosten, Inkassokosten, Gutachtenskosten,

Abmeldekosten, Standgebühren) werden der offenen Forderung hinzugerechnet und neuerlich verzinst (Zinseszins). Allfällige Mahnspesen werden ebenfalls dem Kreditkonto mit verzinslicher Wirkung angelastet und in Folge weiter verzinst.

7 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- 1. Der Kredit kann durch die Bank gekündigt bzw. der Kreditrestbetrag zur Gänze fällig gestellt werden, der Vertrag somit vorzeitig beendet werden, wenn
 - a) der Kunde mit der Zahlung auch nur einer Rate, Gebühr- oder Versicherungsprämie in Verzug gerät und er unter Androhung der Fälligkeitstellung und unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist erfolglos gemahnt wurde;
 - b) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren bzw. Vorverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde;
 - c) die unternehmerische Tätigkeit des Kunden eingestellt wird bzw. das Unternehmen aufgelöst wird;
 - d) der Kunde unrichtige oder unvollständige Angaben im Kreditantrag bzw. Kreditvertrag gemacht hat oder sich im Zuge des Vertragsverhältnisses herausstellt, dass das Fahrzeug behördlich zur Fahndung ausgeschrieben oder beschlagnahmt wurde;
 - e) das Eigentum am Fahrzeug nicht auf die Bank übergeht oder später wegfällt bzw. gegenstandslos wird;
 - f) die Bank im Zuge des Vertragsverhältnisses in Erfahrung bringt, dass der Kunde auf US- oder EU-Sanktionslisten gelistet ist;
 - g) der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat, ob er das zugrundeliegende Vertragsverhältnis mit der Bank auf eigene oder fremde Rechnung abgeschlossen hat oder eine diesbezügliche Änderung während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus nicht unverzüglich der Bank bekannt gegeben hat (siehe § 6 Abs. 3 Z1 FM-GwG);
 - h) der Kunde keine oder unrichtige Angaben zur Identität seines oder seiner wirtschaftlichen Eigentümer gemacht hat oder eine diesbezügliche Änderung während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus nicht unverzüglich der Bank bekannt gegeben hat (siehe § 6 Abs. 3 Z 2 FM-GwG);
 - i) sonstige vereinbarte Sicherheiten ganz oder teilweise wegfallen;
 - j) sich die Vermögensverhältnisse des Kunden seit dem Zeitpunkt der Antragsstellung wesentlich verschlechtert haben;
 - k) am Fahrzeug ein Pfandrecht begründet wird oder gegen den Kunden Exekutionen anhängig sind;
 - l) durch einen Totalschaden, Untergang, Diebstahl oder anderen Verlust des Fahrzeuges eine vereinbarungsmäßige Verwendung durch den Kunden nicht mehr möglich ist;
 - m) ein Kunde oder Mittragsteller auf Grund verbraucherschutzrechtlicher Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag erklärt.
- 2. Der Kunde ist zur Kündigung des Kredites nach Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss des Kreditvertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten berechtigt.
- 3. Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung ist die Bank im Hinblick auf den damit verbundenen gesteigerten Aufwand berechtigt, eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 254 multipliziert mit der Restlaufzeit in Monaten dividiert durch die Gesamtlaufzeit in Monaten zu verlangen.

8 Verwertung des Fahrzeuges

Bei Eintritt der vorzeitigen Vertragsbeendigung ist die Bank berechtigt, das unter ihrem Eigentumsvorbehalt stehende Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Kunden einzuziehen und dieses im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Kunden zu verwerten. Der Kunde verzichtet im Falle der Einziehung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der BMW Austria Bank GmbH zur Kreditvergabe an Unternehmer

bzw. Sicherstellung des Fahrzeuges auf eine Klage wegen Besitzstörung und/oder Schadenersatz. Die Verwertung wird durchgeführt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Inbesitznahme sämtliche Forderungen der Bank aus diesem Kreditvertrag getilgt sind. Die Bank ist berechtigt, die Verwertung durch Verkauf an einen Fahrzeughändler vorzunehmen, es sei denn, der Kunde benennt der Bank unverzüglich nach Rücknahme des Fahrzeuges einen anderen Abnehmer, der das Fahrzeug zu einem höheren Erlös abzunehmen bereit ist. Der Abnehmer muss jedenfalls Unternehmer sein. Ein Verkauf an Verbraucher erfolgt nicht. Die Bank ist berechtigt, dem Kunden alle Verwertungskosten, mindestens jedoch brutto Euro 600,00, in Rechnung zu stellen.

9 Sonstige Pflichten des Kunden und Rechte der Bank

1. Der Kunde hat der Bank unverzüglich jede Änderung seiner Kontaktdaten wie Sitz oder Rechtsform des Unternehmens, Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw. schriftlich mitzuteilen. Schriftliche Erklärungen der Bank gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden. Elektronische Mitteilungen per E-Mail oder SMS an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Mailadresse oder Mobiltelefonnummer oder via Kundenportal gelten als zugegangen, wenn er sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (siehe § 12 E-Commerce-Gesetz).
2. Der Kunde ist weiters verpflichtet,
 - a) sich zu Beginn des Vertragsverhältnisses mit den Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie mit den Pflege-, Gebrauchs- und Wartungsvorschriften des Verkäufers und des Fahrzeugherstellers vertraut zu machen und diesen Folge zu leisten;
 - b) das Fahrzeug nur gemäß den Vorgaben und Richtlinien des Fahrzeugherstellers zu verwenden;
 - c) alle Garantie-, Service- und Wartungsinspektionen entsprechend den Bestimmungen des Herstellers durchführen zu lassen;
 - d) das Serviceheft gewissenhaft zu führen
 - e) das Fahrzeug stets in technisch einwandfreiem und der Straßenverkehrsordnung entsprechendem Zustand zu halten;
 - f) die Bank unverzüglich zu unterrichten, falls Schäden am Fahrzeug aufgetreten sind oder es abhandengekommen ist;
 - g) zeitgerecht die erforderliche/n KFZ-Überprüfung/en gemäß § 57 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (sog. „Wiederkehrende Begutachtung“) durchführen zu lassen;
 - h) Schäden bzw. Fehlfunktionen an der Kilometeranzeige unverzüglich bei einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Werkstätte beheben zu lassen und eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes an den Leasinggeber zu übermitteln;
 - i) erforderliche Arbeiten und Reparaturen am Fahrzeug gemäß Herstellerrichtlinie ausschließlich durch Professionisten in autorisierten Fachwerkstätten vornehmen zu lassen. Sämtliche mit obiger Auflistung in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
3. Die Bank ist unverzüglich über alle gegen das Fahrzeug oder sonstige Sicherheiten unternommene Zwangsvollstreckungs- oder sonstige Maßnahmen Dritter zu informieren (mit Übersendung der entsprechenden Unterlagen), wenn dadurch die Rechte der Bank beeinträchtigt werden könnten.
4. Der Kunde hat alle für das Fahrzeug gesetzlich vorgeschriebenen Steuern fristgerecht zu entrichten; er hat die vertragliche/n bzw. gesetzliche/n Fahrzeugversicherung/en aufrechtzuerhalten und die Versicherungsprämien stets pünktlich zu begleichen.
5. Im Falle eines Versicherungsprämienrückstandes kann die Bank mit der Prämienzahlung in Vorlage treten. Bei einer

Versicherungsvertragskündigung ist die Bank berechtigt für das Fahrzeug eine Kasko- und/oder Haftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen im eigenen Namen abzuschließen, wobei alle diesbezüglich anfallenden Versicherungsprämien und sonstige Kosten vom Kunden zu tragen sind.

6. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Fahrzeug ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden, zu vermieten, zu beleihen oder in einer Weise zu benutzen, die geeignet wäre, die Sicherungsrechte der Bank, wie insbesondere den Eigentumsvorbehalt, zu beeinträchtigen.
7. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug in Österreich zuzulassen. Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank nicht dauerhaft ins Ausland verbracht werden. Jede auch nur vorübergehende Verbringung des Fahrzeuges in Staaten außerhalb der EU oder der Schweiz bedarf der vorherigen schriftlichen Bewilligung durch die Bank, die von der Stellung einer Sicherheit durch den Kunden abhängig gemacht werden kann. Diese Bewilligung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
8. Der Kunde ist zu allen von der Bank als erforderlich erachteten Angaben und Nachweisen über seine finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet.

10 Sorgfaltspflicht der Bank bezüglich COC-Papiere

Allfällige Ansprüche des Kunden wegen nicht rechtzeitiger Rücksendung bzw. Rückgabe der Fahrzeugpapiere oder sonstiger Unterlagen können nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Bank geltend gemacht werden.

Die Aushändigung der COC-Papiere seitens der Bank an den Verkäufer, an einen Mithaftenden oder an einen Dritten erfolgt mit befreiender Wirkung für die Bank, wenn diese bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens davon ausgehen konnte, dass dieser zum Empfang der COC-Papiere berechtigt war.

11 Gewährleistung

Die Bank haftet nicht für Gewährleistungs-, Garantie- und Produkthaftungsansprüche. Derartige Ansprüche stehen dem Kunden ausschließlich gegen den Verkäufer, Hersteller oder einem anderen Dritten zu. Der Kunde hat die Bank für alle durch Übernahmeerklärungen entstandenen Nachteile schad- und klaglos zu halten. Die Zahlungspflichten des Kunden gegenüber der Bank werden durch die Geltendmachung derartiger Ansprüche nicht berührt.

12 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde kann seine Ansprüche gegenüber der Bank nur mit Zustimmung der Bank abtreten. Gegen Ansprüche der Bank kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit diese auf Ansprüchen aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis beruhen.
2. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen oder nachträgliche Vertragsänderungen.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Kreditvertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Eine unwirksame Bestimmung ist im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.
4. Für Beschwerdemöglichkeiten bei der Bank steht ein Beschwerdeprozess zur Verfügung.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der BMW Austria Bank GmbH zur Kreditvergabe an Unternehmer

5. Erfüllungsort ist der Sitz der Bank in Salzburg. Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht als vereinbart.

13 Rücktrittsrecht eines Mitantragstellers mit Verbrauchereigenschaft

1. Ist ein Mitantragsteller kein Unternehmen (Unternehmer) sondern ein Verbraucher gemäß dem Österreichischen Konsumentenschutzgesetz (KSchG), somit eine natürliche Person, die nicht als Unternehmer auftritt und daher jemand, für den das Rechtsgeschäft bzw. die Kreditfinanzierung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, so gelten für diesen spezielle verbraucherschutzrechtliche Vorschriften, die in den „Allgemeine Geschäftsbedingungen der BMW Austria Bank GmbH zur Kreditvergabe an Verbraucher“ wiedergegebenen werden.
2. Dem Kunden sind diese Abweichungen, vor allem die besonderen Kündigungs- bzw. Rücktrittsrechte für Verbraucher, samt den damit verbundenen Konsequenzen bekannt und er nimmt dies unter Verzicht auf allfällige Einwendungen zustimmend zur Kenntnis. Auf das Recht der Bank zur vorzeitigen Vertragsbeendigung bei einem Rücktritt des Mitantragstellers wird hier nochmals hingewiesen.
3. Gleiches gilt im umgekehrten Fall, wenn somit der Antragsteller ein Verbraucher und der Mitantragsteller ein Unternehmen (Unternehmer) ist. Auch hier bestehen unterschiedliche Kündigungs- bzw. Rücktrittsmöglichkeiten laut den jeweiligen AGB der BMW Austria Bank GmbH.